

Assoz. Prof. Dr. Steven Weiss  
Institut für Zoologie  
Karl-Franzens Universität Graz  
Tel Nr. ++43-0316/380/5599  
E-Mail: steven.weiss@uni-graz.at



An das

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abt. 13 Umwelt und Raumordnung  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

Ergeht per E-Mail an: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Graz, Innsbruck, 18.05.2015

Betrifft: GZ: ABT13-30.10-90/2010-10

Gemeinsame Stellungnahme von Steven Weiss (Assoz. Prof. am Institut für Zoologie der Karl Franzens Universität Graz) und des WWF Österreich zur geplanten Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark mit der ein Regionalprogramm zum Schutz von Gewässerstrecken erlassen wird. (Gewässerschutzverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, einen regionalen Gewässerschutz per Verordnung durchzuführen. In der bisher geübten Praxis war die Situation für alle Interessensseiten nur mangelhaft transparent.

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit ist das Entgegenkommen der zuständigen Fachabteilungen, sowohl was die Zur Verfügung Stellung von Daten, als auch die Frist für die Abgabe der Stellungnahme betrifft, sehr positiv hervorzuheben.

Als einziger Kritikpunkt in diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass schon bei der Erstellung des Entwurfs eine Einbindung einer interessierten Öffentlichkeit und hier vor allem von relevanten Institutionen und Organisationen wünschenswert gewesen wäre.

### **Betrachtungsraum der geplanten Gewässerschutzverordnung**

Laut Angaben einer öffentlich verfügbaren Präsentation (WASSERWIRTSCHAFT LAND STEIERMARK, ohne Datum), sind 21 % der Gewässerstrecken bezogen auf das Gewässernetz > 10 km<sup>2</sup> Einzugsgebiet im Verordnungsentwurf berücksichtigt. Dies bedeutet, dass für vier Fünftel des Steiermärkischen Fließgewässernetzes die Situation zu früher unverändert bleibt. Aus den uns zugänglichen Unterlagen zur geplanten Gewässerschutzverordnung ist nicht ersichtlich, warum es zu dieser Einschränkung kommt. Eine Erklärung hierzu wäre notwendig.

### Vergleich Gewässerschutzverordnung – WWF Ökomasterplan Stufe 3

Im WWF Ökomasterplan Stufe 3 (WWF Österreich, 2014, siehe auch Anhang) wurde in Zusammenarbeit mit dem Institut für Hydrobiologie und Gewässerschutz der Univ. f. Bodenkultur für ganz Österreich anhand von 39 fachlich gesicherten Kriterien die Schutzwürdigkeit von Fließgewässern definiert. (MUHAR, SCHMUTZ et al. 2014 in WWF Österreich 2014). Bei Erfüllung bestimmter Kriterien wurde eine Strecke als sogenannte Ausschlussstrecke definiert, was bedeutet, dass ein weiterer Ausbau der Wasserkraft hier nicht möglich sein sollte. Weitere Abstufungen (sehr hohe bis geringe ökologische Wertigkeit) berücksichtigen einen naturverträglichen Ausbau der Wasserkraft (Szenario „WWF Energiewende“).

Die Wahl der Kriterien ist mit jenen des vorliegenden Entwurfs durchaus vergleichbar. So führt etwa ein sehr guter Ökologischer Zustand gemäß NGP 2009 oder auch ein hoher Hydro-Morphologischer Zustand eines mindestens 1 km langen Fließabschnitts zu einer „Ausschluss-Einstufung“ der betreffenden Strecke. Weiters sind rechtlich gesicherte Schutzgebiete, sowie Schutzgebiete, die Relevanz für Fließgewässer besitzen (z.B. NGP-relevante Natura 2000-Gebiete, RAMSAR-Gebiete), Kriterien für den Ausschluss. Eine Berücksichtigung des energiewirtschaftlichen Potentials hat auf der Ebene der Zonierung der Gewässer, im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf, nicht stattgefunden.

Bei einem Vergleich mit den vom Land Steiermark 2012 als **Gewässerstrecken besonderer ökologischer Bedeutung** ausgewiesenen Fließabschnitten fällt auf, dass große, landschaftsbestimmende Flüsse wie z.B. Mur, Enns und Lafnitz in weiten Bereichen inkludiert wurden. In der nun vorliegenden Einteilung spiegelt sich das aber nicht wider, es gibt sogenannte Abwägungstrecken an der Enns, der Lafnitz und der Mur. (Der Bereich der Grenzmur [NGP-relevantes Natura2000 Gebiet „Steirische Grenzmur mit Gamlitz- und Gnasbach“] wurde lt. Erläuterungen ausgenommen, da für sie eine gesonderte Regelung [unter Berücksichtigung von grenzüberschreitenden Vorgaben] erfolgen soll. Eine zukünftige Einstufung in der Gewässerschutzverordnung, analog der Ausweisung als internationales Schutzgebiet, wäre hier wünschenswert.

Es ist an dieser Stelle positiv anzumerken, dass im Fall der Enns das Charakteristikum „Große zusammenhängende, Morphologisch weitgehend intakte Fließstrecke“ im Entwurf zur Gewässerschutzverordnung berücksichtigt wurde.

Ohne eine exakte Bilanz vorzulegen zeigt ein weiterer Vergleich mit dem WWF Ökomasterplan, dass ca. die Hälfte der dort als Ausschlussstrecken identifizierten Gewässer in der jetzigen Gewässerschutzverordnung nicht berücksichtigt würde (SCHEIKL 2015 – s. Anhang). Prominente Beispiele hierfür sind die Schwarze Sulm (NGP-relevantes Natura2000 Gebiet „Schwarze und Weiße Sulm“), Zubringer zur steirischen Salza (Naturschutzgebiet „Wildalpener Salzatal“) oder Zubringer zur Lafnitz (NGP-relevantes Natura 2000 - Gebiet „Teile des steirischen Jogl- und Wechsellands“). Dies zeigt, dass in Naturschutzgebieten und v.a. in wasserrelevanten Naturschutzgebieten nicht einheitlich zonierte wurde.



Es ergibt sich daraus der Eindruck, dass in einigen Gewässerabschnitten politische und wirtschaftliche Interessen die Ausweisung oder die Kategorisierung schützenswerter Gewässerstrecken zu Ungunsten der Natur beeinflusst haben.

### **Unklarheiten in Bezug auf Abwägungsstrecken:**

Der Verordnungsentwurf wird von Erläuterungen begleitet. In Abschnitt II, Besonderer Teil der Erläuterungen wird in Bezug auf § 3 Z 1 festgestellt: „Somit soll ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot entsprechend §104a WRG innerhalb dieser Strecken nicht möglich sein“. Unklar bleibt, ob dies nur unter Bezugnahme auf die hydromorphologische Situation zu sehen ist? Es müssen allerdings auch die biologischen Qualitätselemente dafür in Betracht gezogen werden, wenn es sich um den §104a WRG handelt.

Des Weiteren wird in den Erläuterungen ebenfalls in Bezug auf § 3 Z 1 angeführt: “[...]dass es durch die Auswirkungen der Nutzung in den betroffenen Wasserkörpern zu keiner Verschlechterung des aktuellen hydromorphologischen Zustandes kommen darf. [...]“. Es fehlt die Ergänzung, dass eine Verhinderung der Zielerreichung unter gar keinen Umständen erfolgen darf (Terminus Verbesserungsgebot). Dies involviert auch die biologischen Qualitätselemente. Ein Abzielen auf den Erhalt eines derzeit bestehenden hydromorphologischen Zustand – wie angesprochen - und einer damit angenommen Korrelation mit den biologischen Qualitätselementen sagt noch nichts über die Erfüllung einer geforderten Zielerreichung aus.

### **Spezielle Anmerkungen in Bezug auf Abwägungsstrecken**

Sehr kritisch werden die Abwägungsstrecken an der Oberen Mur, der Steirischen Lafnitz und an der Steirischen Enns gesehen. Die ersten beiden fallen überdies größtenteils unter den Schutzstatus eines Europaschutzgebietes. Damit ergibt sich hier nicht nur eine europarechtliche Rahmenbedingung durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie, sondern zusätzlich die Beachtung der Schutzgüter durch die Vogelschutz- und FFH-Richtlinie.

Wasserkörper (oder Betrachtungsabschnitte) stellen ein räumliches (belastungsorientiertes) Instrument zur Maßnahmenumsetzung dar. Es darf nicht missverständlich der Schluss gezogen werden, dass ein einzelner Wasserkörper - und dies gilt auch für die in der Verordnung erwähnte Betrachtungseinheit „Strecke“ - ein umfassendes Habitat für eine vollständige in sich abgeschlossene Biozönose (Population(en)) darstellt. Somit interagieren benachbarte Wasserkörper oder benachbarte Strecken auch in biologischer Hinsicht miteinander und formulieren in Mehrzahl oftmals größeren Einheiten, die für die Betrachtung der ökologischen Funktionsfähigkeit den Maßstab darstellen. Diesbezüglich sei auf die Autökologie vieler



Fischarten verwiesen, die die unterschiedliche Nutzung von benachbarten Wasserkörpern oder Strecken aufzeigt.

Beispielhaft finden sich zwei Strecken in der Mur, die der Kategorie C (i.e. Abwägungsstrecken) zugeordnet sind. Eine befindet sich bei Flusskilometer 268 bis 278 nahe Hinterberg – St. Michael. Hier wurde zumindest vorübergehend die Einreichung eines Wasserkraftprojektes aufgrund naturschutzrechtlicher Bedenken innerhalb eines Europaschutzgebietes mit Schutzgut Huchen zurückgezogen. Der Huchen ist aufgrund seiner Prädatorenfunktion und seiner Wandereigenschaften als sensible Art anzusprechen - dieser Begriff hat auch im normativen Gesetzestext der EU-Wasserrahmenrichtlinie für das Qualitätselement Fische berücksichtigt zu werden.

Wir sehen diese Strecke größtenteils als ökologisch sehr wertvoll mit breitem Spektrum an verschiedenen Habitaten - in ähnlichem Ausmaß wie dies zur Ausweisung eines Europaschutzgebietes geführt hat. So sollte diese Strecke aus dem oben erwähnten aus unserer Sicht nicht der Kategorie C zugeordnet werden.

Die zweite Strecke befindet sich bei Flusskilometer 308 bis 316 (Fisching bis Zeltweg). Es handelt sich hier um einen Bereich von höchstem morphologischem Wert sowie beachtlichem Huchenvorkommen (vgl. auch SCHMUTZ et al., 2010). Die im normativen Gesetzestext der EU-Wasserrahmenrichtlinie angesprochene Berücksichtigung sensibler Fischarten trifft für den Huchen in dieser Strecke unmissverständlich zu. Als weiterer Hinweis für diese ökologisch wertvolle Strecke ist die rezente Beschreibung der endemischen Reliktart „Smaragdgressling“ zu erwähnen (FRIEDRICH et al 2015). Dementsprechend fordern wir die Ausweisung als Strecke der Kategorie B.

Als weiteres kritisches Gewässer in gewässerökologischer Betrachtung gilt die Lafnitz. In der vorliegenden Gewässerschutzverordnung des Landes Steiermark weist die Lafnitz eine hohe Anzahl an Abwägungsstrecken alternierend mit ökologischen Vorrangstrecken auf.

Die Steirische Lafnitz wurde in den letzten Jahren gewässerökologisch intensiv bearbeitet, um die Gründe für die massive Reduktion der Fischbiomasse herauszufinden. Die derzeit bestehenden Stressoren konnten aber noch nicht gefunden werden (WOLFRAM et al 2007; WOLFRAM et al 2009; WOSCHITZ et al 2012; WEISS et al 2012).

Studien über den genetischen Zustand der Äsche haben die Einzigartigkeit der Linie sowie eine kritische Bestandsgröße in der Lafnitz ermittelt. Weiters steigert sich die Anzahl der Schutzgüter flussab.

Jegliche zusätzliche Belastung – wie z.B. ein Wasserkraftwerk – hat unabschätzbare Folgen für die Gewässerfauna (auch flussab) sowie für die genetisch einzigartige Ressource Äsche. Dadurch kann eine Gefahr für den Tierbestand in erheblichem Ausmaß nicht ausgeschlossen werden.

## Resümee

Die Intention des vorliegenden Entwurfs wird sowohl von Seiten Steven Weiss (Assoz. Prof. am Institut für Zoologie der Karl Franzens Universität Graz) als auch vom WWF Österreich begrüßt.

Positiv hervorzuheben ist auch die Vorgabe, die Praxistauglichkeit des „Instrumentes Gewässerschutzverordnung“ - nach angemessener Zeit des Inkrafttretens - einer internen Evaluierung zu unterziehen. Zu ergänzen wäre, ob diese Evaluierung auch die Kompatibilität mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des NGP (Stichwort Verschlechterungsverbot) beinhaltet.

Aufgrund des Ausmaßes und auch aufgrund teilweise nicht nachvollziehbarer Kategorisierungen der erfassten Gewässer sollten aber noch Änderungen in Richtung eines umfassenderen Schutzes der steirischen Fließgewässer erfolgen.

Als Gewässerökologen und größte Umweltorganisation Österreichs hoffen wir, dass unsere Kritik und Anregungen in einer Endfassung der Verordnung Berücksichtigung finden.

Steve Weiss



Institut für Zoologie,  
Karl Franzens Universität Graz

Gebhard Tschavoll



WWF Österreich

## Quellenverzeichnis

FRIEDRICH et al. (2015): Eine neue, unbeschriebene Gründlingsart der Gattung *Romanogobio* in der Oberen Mur. Österreichs Fischerei 68, 91-99

MUHAR, S., SCHMUTZ, S. et al. (2014): Studie zur Anwendung unterschiedlicher ökologischer und energiewirtschaftlicher Kriterien zur integrativen Bewertung von Wasserkraftwerksprojekten. (beauftragt durch den WWF Österreich)

SCHEIKL, S. (2015): Vergleichende Darstellung ausgewählter Daten des Ökomasterplan Stufe III - Szenario 2: "WWF - Energiewende" & der Gewässerschutzverordnung Steiermark. (beauftragt durch WWF Österreich)

Assoz. Prof. Dr. Steven Weiss  
Institut für Zoologie  
Karl-Franzens Universität Graz  
Tel Nr. ++43-0316/380/5599  
E-Mail: steven.weiss@uni-graz.at



SCHMUTZ et al. (2010): Beurteilung der ökologischen Auswirkungen eines weiteren Wasserkraftausbaus auf die Fischfauna der Mur (Studie im Auftrag des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung )

WWF ÖSTERREICH (Hrsg.) (2014): Ökomasterplan Stufe III, Schutz für Österreichs Flussjuwele, WWF Österreich

WASSERWIRTSCHAFT LAND STEIERMARK (ohne Datum): Entwurf „Regionalprogramm zum Schutz von Gewässerstrecken“ (Gewässerschutzverordnung); Abt. 14, Referat Wasserwirtschaftliche Planung; Powerpoint-Präsentation

WEISS et al (2012): Die Lafnitz Äsche – eine genetische Besonderheit. Natur und Umwelt im Pannonischen Raum. 25 (3).

WOLFRAM et al (2007): Fischbestandmonitoring als Basis zur Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft an der Lafnitz, Studie i.A. des Österreichischen Naturschutzbundes, Landesgruppe Burgenland. P. 131 pp.

WOSCHITZ et al. (2012): Status quo der Schutzgüter Fische und Neunaugen im Natura – 2000 – Gebiet Lafnitzauen (AT1122916), Österreichischer Naturschutzbund – Landesgruppe Burgenland: Wien p. 88 pp.

# Vergleichsdarstellung: Ökomasterplan Stufe III - Szenario 2: "WWF - Energiewende" & Gewässerschutzverordnung Steiermark

Ausschluss-Strecken bezogen auf den Wasserkraftausbau (Fließgewässer >10km<sup>2</sup>)

Regionalprogramm zum Schutz von Gewässerstrecken

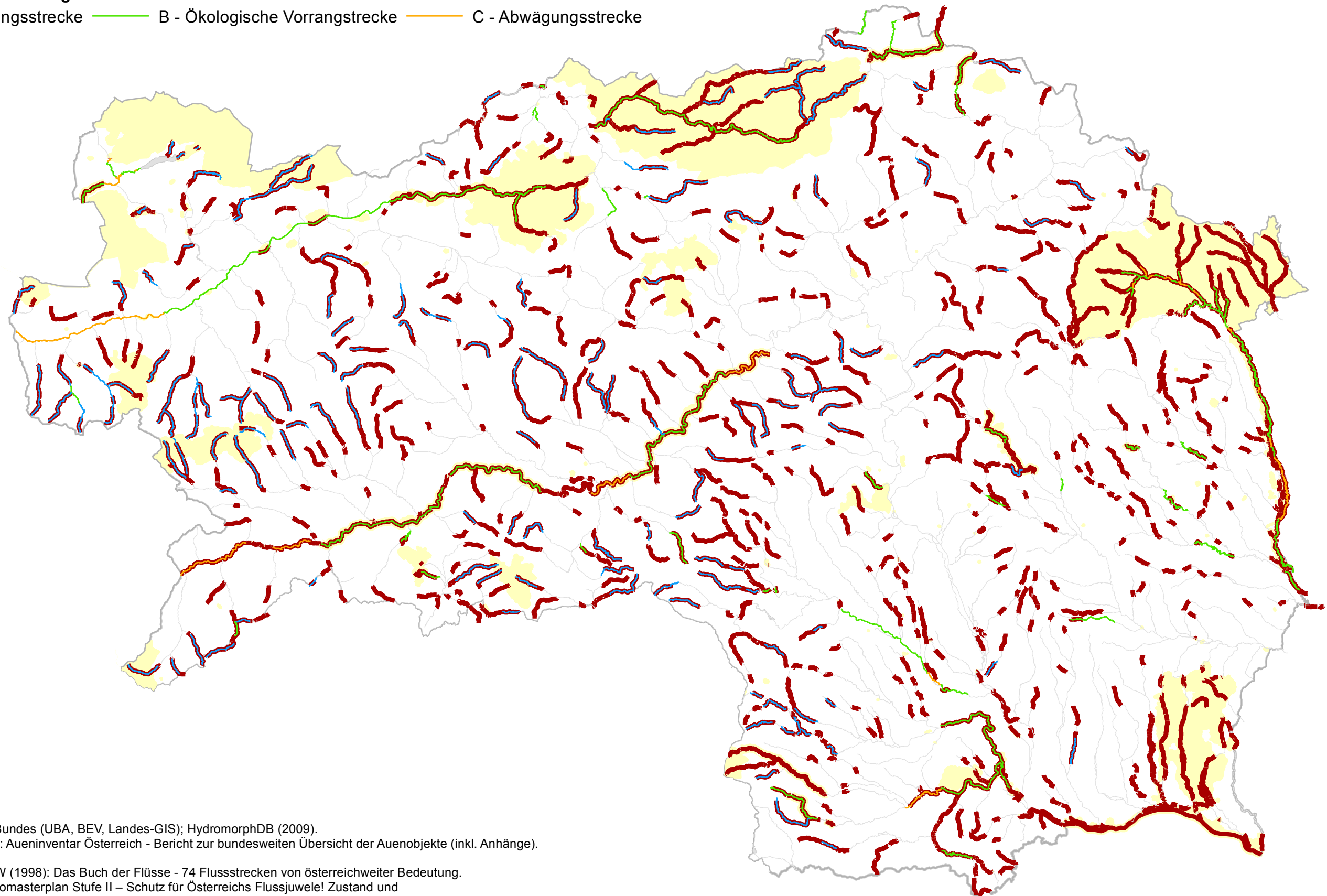
## WWF-Ökomasterplan III - Szenario 2:

— Ausschluss-Strecken — Sonstige Gewässerstrecken

■ Schutzgebiete und Auen der Kategorie "Ausschluss" (Nationalpark, Naturschutzgebiet, RAMSAR-Gebiet, Flussheiligtum, WRRL-relevantes Natura 2000-Gebiet (NGP 2009), Au mit überragender naturschutzfachlicher Bedeutung)

## Gewässerschutzverordnung Steiermark:

— A - Bewahrungsstrecke — B - Ökologische Vorrangstrecke — C - Abwägungsstrecke



### Datenquellen:

Berichtsgewässernetz des Bundes (UBA, BEV, Landes-GIS); HydromorphDB (2009).  
 LAZOWSKI, W. et al. (2011): Aueninventar Österreich - Bericht zur bundesweiten Übersicht der Auenobjekte (inkl. Anhänge). Umweltbundesamt. Wien.  
 WWF Österreich & BMLFUW (1998): Das Buch der Flüsse - 74 Flussstrecken von österreichweiter Bedeutung.  
 WWF Österreich (2010): Ökomasterplan Stufe II – Schutz für Österreichs Flussjuwelen! Zustand und Schutzwürdigkeit der Österreichischen Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet größer 10 km<sup>2</sup>. Ergebnisse und Handlungsempfehlungen. WWF Österreich.  
 Land Steiermark - data.steiermark.at: Geodatensätze zu den Schutzgebieten.  
 www.ramsar.org  
 Amt der Steiermärkischen Landesregierung: GIS-Datensatz zur Anlage 2A zur Gewässerschutzverordnung (Stand Apr. 2015).

0 10 20 30 40 50 km



Kartenerstellung:  
 Scheikl Sigrid, am 15/05/2015  
 Institut für Hydrobiologie und  
 Gewässermanagement, BOKU Wien